

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 12½ Mgr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### An sämtliche Herren Gemeindevorstände im Bezirke der Amtshauptmannschaft Flöha.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 29. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 7) aufzustellenden Armsäulen, Wegweiser und Ortstafeln, soweit deren Aufstellung nach § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 5) den Gemeinden obliegt, sind im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, wie wahrzunehmen gewesen, theils gar nicht vorhanden, theils, und namentlich in Bezug auf die Aufschriften, in so mangelhaftem Zustande befindlich, daß sich die Letztere veranlaßt sieht, gedachte Bestimmungen in Nachstehendem zur Nachachtung einzuschärfen.

- 1) Es sind an allen Kreuzungen oder wo sonst öffentliche Communications-, Dorf und Nachbarwege sich trennen, circa zwei Meter hohe eiserne oder hölzerne Säulen oder mindestens einen Meter hohe Steinsäulen mit Wegweiser aufzustellen;
- 2) auf diesen Wegweisern ist außer dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die nächste Stadt, nach welcher der zu bezeichnende Weg hinführt, mit Angabe der Entfernung zu bemerken;
- 3) am Eingange oder am ersten Hause eines jeden Ortes ist eine hölzerne oder blecherne Tafel, welche den Namen des Ortes und die Bezeichnung des Gerichtsamtes, der Amts- und Kreisshauptmannschaft, in deren Bezirk er gehört, enthält, in einer leicht sichtbaren Weise aufzustellen;
- 4) die Bezeichnungen auf den Wegweisern und Ortstafeln haben mittelst großer deutlicher dunkler Schrift auf weißem Grunde zu geschehen.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft, welche sich der Erwartung hingiebt, daß diesen vorstehenden Bestimmungen nunmehr, soweit dies noch nicht geschehen, ungesäumt und längstens bis zum 15. December dieses Jahres nachgegangen werde, wird nach Ablauf dieser Frist desfallsige Revisionen vornehmen lassen und etwaige Nichtbeachtung dieser Verfügungen an den Säumigen mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu ahnden, sich genöthigt sehen.

Flöha, den 16. November 1874.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
von Weissenbach. v. R.

### Bekanntmachung,

die Fremdencontrole und das Einwohnerwesen betreffend.

Da, seitdem durch die mit dem 15. October d. J. in Kraft getretenen Verwaltungsorganisationsgesetze die Polizeiverwaltung in hiesiger Stadt in ihrem vollen Umfange auf den unterzeichneten Stadtrath übergegangen, wahrzunehmen gewesen ist, daß im Publikum noch vielfach irrige Ansichten in Bezug auf die Fremdencontrole und das Einwohnerwesen verbreitet sind, werden die hierüber bestehenden, vom königlichen Gerichtsamte hier wiederholt publicirten Bestimmungen zur Beachtung für Hausbesitzer, Hausverwalter, anziehende Fremde u. s. w. nochmals in Erinnerung gebracht:

1) Jede fremde Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche sich in hiesiger Stadt auf kürzere oder längere Zeit aufhalten will, hat sich spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft allhier bei dem unterzeichneten Stadtrathe während der üblichen Expeditionszeit anzumelden und dabei auf Verlangen über ihre Personalverhältnisse glaubhaft auszuweisen, nach Befinden auch nachzuweisen, daß ihrer Berechtigung zum Aufenthalte nicht einer der in § 3 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 angegebenen Gründe entgegensteht.

Verheirathete Personen haben auf Verlangen den Nachweis über erfolgte Trauung beizubringen.

2) Ueber die bewirkte Anmeldung ist ein Meldeschein auszufertigen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 2½ Mgr. dem Anmel- denden sofort einzuhändigen.

3) Der Meldeschein ist an den Hauswirth, beziehentlich Hausverwalter, in dessen Hause der Anziehende sich aufhält, abzugeben. Beim Abgange, bez. Wegzuge vom hiesigen Orte ist bei der Abmeldung der Meldeschein zurückzugeben. Eine Gebühr ist bei der Abmeldung nicht zu entrichten.

4) Jede Wohnungsveränderung ist spätestens 24 Stunden nach erfolgtem Wechsel ebenfalls an Rathsstelle anzuzeigen und dabei den frühere Wohnungsmeldeschein zurückzugeben.

Eine Verweigerung der Herausgabe der Wohnungsmeldescheine Seiten der Hauswirthe zc. ist unstatthaft.

5) Hauswirthe, bez. Hausverwalter, welche Jemand länger als 24 Stunden in ihrem Hause ohne Meldeschein beherbergen, sowie Mietbewohner, welche ohne Vorwissen des Hauswirths zc. Personen ohne Meldeschein in ihre Wohnungen aufnehmen, verfallen in eine Geldstrafe von

Ein bis Fünf Thaler

oder verhältnismäßige Haftstrafe.

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen sich länger als 24 Stunden im hiesigen Orte aufhaltenden fremden Personen, welche die polizeiliche Anmeldung unterlassen.

Frankenberg, am 13. November 1874.

Der Stadtrath.  
Meißner, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Handelsleute, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu Legitimationscheine für das Jahr 1875 bedürfen, werden in ihrem eigenen Interesse zur Ersparung von Kosten andurch veranlaßt, ihre hierauf bezüglichen Gesuche in der Zeit vom 17. November bis mit 5. December d. J.

an Rathsstelle anzubringen.

Gleichzeitig wird den betreffenden Handelsleuten andurch eröffnet, daß der Kostenbetrag für den von der königlichen Kreisshauptmannschaft zu Zwickau zu besorgenden Legitimationschein bei Anbringung des Gesuches zu entrichten ist.

Frankenberg, am 14. November 1874.

Der Stadtrath.  
Meißner, Bürgermeister.